

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

GZ: (OB)

Datum: 09. SEP. 2010

An alle
Stadträtinnen und Stadträte

- im Hause -

**Widerspruch der Oberbürgermeisterin gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO
bezüglich des Beschlusses vom 02.09.2010 zu den Anträgen A0174/10 und A0189/10
Umbesetzung innerhalb der vom Stadtrat vorzuschlagenden Mitglieder des Jugendhil-
feausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung widerspreche ich der Wahl der acht Mitglieder bzw. der persönlichen stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses in der Sitzung des Stadtrates am 02.09.2010 zu den Anträgen A0174/10 und A0189/10 (Anlage).

Hiermit berufe ich für
Donnerstag, den 23.09.2010, 16:00 Uhr,
eine Sitzung des Stadtrates
im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz, 01067 Dresden,
ein, in der erneut die entsprechende Wahl durchzuführen ist.

Begründung:

Die Neuwahl der acht vom Stadtrat vorgeschlagenen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der persönlichen stellvertretenden Mitglieder am 02.09.2010 wurde durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder erforderlich. Gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Hauptsatzung war hierbei die Sitzverteilung durch das Zählverfahren nach Hare/Niemeyer vorgegeben.

Im Ergebnis der Wahl vom 02.09.2010 erhielt die Fraktion Freie Bürger/Bürgerbündnis keinen Ausschusssitz, obwohl ihr rechnerisch nach dem Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer aufgrund ihrer Stärke im Stadtrat ein Ausschusssitz zugestanden hätte. Zugleich erhielt die Fraktion DIE LINKE. zwei Ausschusssitze, obwohl sie rechnerisch nach dem Verfahren nach Hare/Niemeyer nur Anspruch auf einen Ausschusssitz hätte.

Das VG Dresden hat mit Urteil vom 21.06.2006, 12 K 2266/04, S. 9 f., ausgeführt, dass das Gebot der spiegelbildlichen Ausschussbesetzung – entgegen des Wortlautes von § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO und entgegen Schaffarzik in Quecke/Schmid, § 42 Rn. 35 – keine bloße Sollensvorschrift ist, sondern die Stimmabgabe der Gemeinderäte in verfassungskonformer Art und Weise „vorprägt“. Demnach ist das Wahlverfahren so zu gestalten und das einfachgesetzlich garantierte freie Mandat der Mitglieder des Stadtrates so auszu-

üben, dass die verfassungsrechtliche Vorgabe der Weitergabe der Repräsentation erreicht wird.

Mit Beschluss vom 08.07.2010, 4 L 36/10, hat nunmehr auch das VG Dresden ausdrücklich festgestellt, dass der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz auch auf denjenigen Teil der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses Anwendung findet, der unter § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII fällt.

Das Wahlergebnis vom 02.09.2010 entspricht diesen Vorgaben nicht.

Das Wahlergebnis beruhte erneut darauf, dass eine Fraktion mehr Bewerber aufstellte - bzw. dieses Mal durch zwei ihrer Mitglieder aufstellen ließ -, als ihr rechnerisch nach an Ausschusssitzen zustehen, und dass Mitglieder einer anderen Fraktion die für das Erreichen des eigenen Ausschusssitzes nicht mehr erforderlichen Stimmen (überzählige Nachkommastellen) den Bewerbern der erstgenannten Fraktion „spendeten“.

Folglich kann die tatsächliche Stimmverteilung nicht mehr nur als möglicherweise hinzunehmende, nicht zu vermeidende Ungenauigkeit wegen der Ungewissheit von Wahlen und der Freiheit des Mandats angesehen werden. Vielmehr handelt es sich um einen Verstoß gegen das wie oben ausgeführt verfassungsrechtlich gebotene Erfordernis einer spiegelbildlichen Besetzung vor allem beschließender Ausschüsse.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweise ich auf meine beiden vorangegangenen diesbezüglichen Widersprüche in dieser Wahlperiode.

Aus vorgenannten Gründen halte ich die Wahl für rechtswidrig. Die Wahl ist zu wiederholen.

Mit freundlichen Grüßen



Helma Orosz

Anlagen

- Beschlussausfertigung zu den Anträgen A0174/10 und A0189/10

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates
(SR/017/2010)

Sitzung am: 02.09.2010

Beschluss zu: A0174/10

Gegenstand:

Umbesetzung Jugendhilfeausschuss

Beschluss:

Der Stadtrat wählt acht Mitglieder bzw. die persönlichen stellvertretenden Mitglieder nach § 42 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden.

Mitglied

Stellvertreter/-in

CDU-Fraktion

Lars Röher	Silke Schöps
Patrick Schreiber	Stefan Zinkler
Anke Wagner	Jan Donhauser

Liste Matthis

Anja Stephan	Franka Kuhne
--------------	--------------

Liste Kießling

Tilo Kießling	Sarah Buddeberg
---------------	-----------------

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Jens Hoffsommer	Anke Lietzmann
-----------------	----------------

SPD-Fraktion

Ines Vogel	Richard Kaniewski
------------	-------------------

FDP-Fraktion

Jens-Uwe Zastrow	Barbara Lässig
------------------	----------------



Helma Orosz
Vorsitzende

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates
(SR/017/2010)

Sitzung am: 02.09.2010

Beschluss zu: A0189/10

Gegenstand:

Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss

Beschluss:

Der Stadtrat wählt acht Mitglieder bzw. die persönlichen stellvertretenden Mitglieder nach § 42 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden.

Mitglied

Stellvertreter/-in

CDU-Fraktion

Lars Röher	Silke Schöps
Patrick Schreiber	Stefan Zinkler
Anke Wagner	Jan Donhauser

Liste Matthis

Anja Stephan	Franka Kuhne
--------------	--------------

Liste Kießling

Tilo Kießling	Sarah Buddeberg
---------------	-----------------

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Jens Hoffsommer	Anke Lietzmann
-----------------	----------------

SPD-Fraktion

Ines Vogel	Richard Kaniewski
------------	-------------------

FDP-Fraktion

Jens-Uwe Zastrow	Barbara Lässig
------------------	----------------



Helma Grosz
Vorsitzende